



HAFTUNGSFALLEN FÜR MAKLER IN DER VERMITTLUNG VON LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN

Eine Lebensversicherung ist häufiger Bestandteil der wirtschaftlichen Absicherung und bei vielen Kunden bereits vorhanden. Umso wichtiger ist, dass das Ziel der Absicherung auch erreicht wird, zumal der Makler im Rahmen seiner Pflicht zur Bedarfsanalyse schnell in die Haftung gerät. Überwiegend werden Lebensversicherungen vermittelt, bei denen der Versicherungsnehmer sein eigenes Leben absichert – mit Benennung eines Bezugsberechtigten. Dies führt zu folgenden rechtlichen Konsequenzen:

1. In einem Erbfall erhält der Bezugsberechtigte, meist der Ehegatte, die Lebensversicherungssumme. Dieser wird auch häufig als Alleinerbe eingesetzt, was die Kinder gleichzeitig

enterbt. Die Auszahlung der Lebensversicherung ist allerdings rechtlich eine Schenkung und muss somit fiktiv dem Nachlass hinzugerechnet werden. Aus diesem erhöhten Erbe muss der Ehegatte den Pflichtteil an berechnete Personen, hier die Kinder, auszahlen, was dazu führen kann, dass die Versicherungssumme an Personen ausgezahlt wird, die der Erblasser nicht vorgesehen hatte.

2. Aus der rechtlichen Einordnung als Schenkung ergibt sich außerdem die Problematik, dass Schenkungssteuern entstehen können, wenn die steuerlichen Freigrenzen überschritten werden. Für Ehegatten liegen diese bei 500.000 Euro, für

Kinder bei 400.000 Euro. Für nichteheliche Lebensgefährten gelten sogar nur 20.000 Euro. Wird zum Beispiel unter nichtehelichen Lebensgefährten eine Lebensversicherungssumme von 200.000 Euro zugewandt, ergäben sich Erbschaftssteuern in Höhe von sage und schreibe 54.000 Euro.

3. Der Abschluss einer Lebensversicherung mit Bezugsrecht kann Risiken bergen, wenn Erbe und Bezugsberechtigter nicht übereinstimmen. Solange der Bezugsberechtigte nur mündlich oder gar nicht über die Schenkung informiert ist und die Versicherung noch kein Angebot einer Auszahlung vorgenommen hat, welches angenommen wurde, können

die Erben dieses Schenkungsangebot widerrufen. Die Folge davon ist, dass die Versicherungssumme nicht nach den Wünschen des Kunden ausgezahlt wird, sondern an die Erben.

4. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14 – ist gleichermaßen bedeutsam. In diesem Fall wurde in einer Lebensversicherung definiert, dass der „verwitwete Ehegatte“ bezugsberechtigt sein soll. Nun ist aber die Ehe geschieden worden und der Versicherungsnehmer hat erneut geheiratet. Nach dessen Tod stritten die erste Ehefrau und die Witwe um die Versicherungssumme. Letztendlich entschied das BGH zugunsten der ersten Ehefrau, da diese zum Zeitpunkt der Erklärung die bezugsberechtigte Person war. Über diese Entscheidung lässt sich diskutieren, jedoch ist sie wichtig für die Praxis. Im Falle einer Scheidung und Wiederverheiratung ist eine erneute Erklärung zum Bezugsberechtigten erforderlich.

5. Nicht zuletzt hat der Versicherungsnehmer jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Dem Bezugsberechtigten – zum Beispiel dem Ehegatten – fehlt jeder

Einfluss darauf, dass die Versicherung (auch ohne sein Wissen) beendet wird. Gerade im Scheidungsfall tritt die eheliche Solidarität nicht selten zugunsten von Rachegelüsten zurück. So kann ein Ehegatte über eine heimliche Kündigung des Vertrages also nicht nur entscheidend benachteiligt, sondern gerade bei Beteiligung von finanzierten Immobilien im Todesfall sogar ruiniert werden.

Für all diese Fälle kommt letztlich immer eine Haftung des Maklers aus der Verletzung von Beratungspflichten in Betracht! *(dW)*



▲
Doreen Welz-Westphal
Fachanwältin für Familienrecht in der
Sozietät Schah Sedi

Die Lösung:

Die dargestellten Schwierigkeiten lassen sich sämtlich durch Über-Kreuz-Versicherungen vermeiden, in denen die abzusichernde Person selbst Versicherungsnehmer wird. Bei einem späteren Austausch der Versicherungsnehmer ist aus steuerlichen Gründen der jeweilige aktuelle Rückkaufswert zu ermitteln.

Sollte der Versicherungsnehmer dennoch die oben dargestellte Varian-

te mit Bezugsberechtigung wählen wollen, sollte er aus Haftungsgründen auf die obigen Risiken hingewiesen werden und schriftlich bestätigen, darüber belehrt worden zu sein.

Auf Anfrage erstellt Rechtsanwältin Doreen Welz-Westphal gern ein entsprechendes Hinweis- und Belehrungsschreiben. Sprechen Sie uns an: info@sww-kanzlei.de, Stichwort: proVision – Belehrungsschreiben LV

Der Continentale Garantiezins-Retter: Garantiert ist bei uns auch garantiert!

Die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen gelten.
Von Anfang an – ein Leben lang!

- Auch für Beitragserhöhungen, Dynamik, Sonderzahlungen und Nachversicherungen sowie für die Verrentung der Überschüsse.
- Schwarz auf weiß in den Bedingungen und zusätzlich als Urkunde für Ihre Kunden.
- Einzigartige Planungssicherheit in unseren Altersvorsorge-Tarifen.

Ihr Vorsprung im Jahresendgeschäft.

Mehr Informationen:
www.contactm.de/Garantiezins-Retter

